

Ich bemerke gleich im voraus, daß ich nicht sowohl einen Antrag stellen will, als von maßgebender Seite, sei es von Seiten der Regierung, sei es von Seiten des Referenten der Commission eine Aufklärung über diese juristischen Bedenken wünsche.

Zuvor aber will ich einer Behauptung in den Motiven entgegenreten, welche sich auf §. 2. bezieht. In §. 2. wird der Herausgeber eines aus mehreren Beiträgen bestehenden Werkes dem Urheber gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet, und in diesem Falle, wird gesagt, steht das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen den Urhebern derselben zu, also neben dem Herausgeber; — wollen Sie die Motive Seite 9 vergleichen, so finden Sie dort den Satz: „wenn ein Schriftsteller aus Unkunde eine Privatabmachung versäumt hat, so ist sein Aufsatz dem Eigenthümer der Zeitschrift verfallen, da auf periodische Werke, welche nicht einheitliches Ganzes bilden, der Grundsatz von §. 2. nicht anwendbar ist.“ Mithin wenn das Sammelwerk kein einheitliches Ganzes bildet, dann soll das Werk des einzelnen Schriftstellers dem Herausgeber verfallen sein. Es ist ja ganz klar, der Logik nach, daß gerade in diesem Falle umgekehrt erst recht gelten muß, daß der Urheber des einzelnen Beitrags im Besitze des Urheberrechts bleibt. Das ist daher eine Folgerung in den Motiven, der ich um deswillen widerspreche, weil regelmäßig bei Interpretation und Commentation der Gesetze aus den Motiven alles Mögliche gefolgert wird.

Ich wende mich dann zu dem Hauptbedenken, welches mir an §. 2. entgegentritt. Was folgt denn aus §. 2? Bei Sammelwerken ist einmal der Herausgeber mit dem Urheberrecht versehen, zweitens aber auch der einzelne Mitarbeiter in Bezug auf seinen Beitrag. Nun frage ich, sollen die beiden neben einander das sogenannte Urheberrecht in solidum besitzen, um mich juristisch auszudrücken, solidarisch oder zu gewissen Antheilen besitzen, oder soll in einem solchen Falle der Eine oder der Andere dasselbe allein besitzen? Meine Herren, das ist keine unpraktische Frage; denn wenn Sie sich das Capitel von der Civilentschädigung oder Strafverfolgung ansehen wollen, so wird die Frage praktisch, wer eigentlich derjenige Mann ist, der die Civilentschädigung zu verlangen oder die Strafverfolgung zu bewirken hat. Man muß das wissen, und wenn ich mich heute in die Lage eines Gerichtsmitgliedes versetze, welches darüber zu entscheiden hat, so muß ich gestehen, bleibt mir der Punkt absolut dunkel. Ich muß also Auskunft darüber wünschen.

Ich würde den Punkt übrigens kaum zur Sprache gebracht haben, ich würde ihn unterdrücken, um dem Gesetz keine Schwierigkeiten zu bereiten, wenn ich nicht daran die weitere Bemerkung knüpfen wollte, daß dies Verhältnis zwischen dem ursprünglichen Besitzer des Autorrechts — wie es im §. 1. constituirte ist, welcher von der Quelle des Urheberrechts redet, und den weiteren Besitzern des Urheberrechts, die durch Uebertragung zu diesem Recht kommen, vollständig dunkel gelassen ist. Es gibt zweierlei Uebertragungen; Uebertragungen der Substanz dem Eigenthum nach, ich kann das von mir producirtes Werk gänzlich veräußern, dermaßen daß ich es gänzlich in die Hände eines Andern preisgebe. Ich kann ein solches Werk aber auch übertragen zur Ausnutzung auf mehr oder minder beschränkte Weise, wie das ja in einem folgenden Paragraphen ausgedrückt ist. Nun sehen Sie sich doch einmal nach dieser Richtung die folgenden Capitel an und expliciren Sie mir einmal — ich wäre sehr dankbar dafür — wer denn in einem solchen Falle der Berechtigste ist, wer die Strafverfolgung anzuregen hat. Das läuft dermaßen auseinander, daß dieses Gesetz meines Erachtens zu einem wahren Kreuz für die auslegende Jurisprudenz werden kann. Ich hätte mit einem Worte gewünscht, daß von vornherein im Eingang des Gesetzes in diesen Hauptrichtungen einmal feste Linien eingeschlagen worden wären. Dann hätte man eine klare Uebersicht gehabt. Das ist nicht geschehen. Ich mache daraus den Bearbeitern des Gesetzes keinen Vorwurf, ich kenne die Schwierigkeiten der Materie vollständig und weiß, was es heißen will, diesen neuen juristischen Stoff auch technisch, wissenschaftlich-juristisch zu construiren. Indessen in gewissem Maße war es doch möglich, und ich spreche mein großes Bedauern darüber aus, daß ein Werk von solchen Schwierigkeiten, wie dieses Gesetz, unmittelbar dem Reichstage vorgelegt und nicht einige Zeit vorher veröffentlicht worden ist, so daß die wissenschaftliche Kritik Zeit gehabt hätte, sich an dem Gesetz zu üben. Daraus entspringen eine Masse Dunkelheiten in diesem Gesetz, und ich kann mich des bitteren Gedankens nicht entwehren, daß, wenn wir das Gesetz so lassen wie es ist, es wahrhaftig auch den Kreisen, die das Zustandekommen am eifrigsten betrieben haben, nicht zum Heil gereichen wird. Für uns vom Reichstage aus, das weiß ich freilich ebenso gut, ist es eine baare Unmöglichkeit, eine neue Basis in das Gesetz hineinzuschleichen und das Gesetz in dieser Weise von vorn bis hinten durchzuarbeiten. Aus diesem Grunde brauche ich auch wohl kaum zu erwähnen, daß ich der Commission des hohen Hauses, die mit großem Eifer die Sache in die Hand genommen hat, in keiner Weise einen Vorwurf zu machen beabsichtige. Ich weiß sehr gut, was dazu gehört, um ein solches Opus nach jeder Seite hin vollständig zu überlegen, welche Fülle von technischen und juristischen Kenntnissen und welche Menge von Gesetzgebungskunst dazu gehört. Aber so, wie das Gesetz jetzt uns vorliegt in dieser juristischen Construction, in dieser Ausdrucksweise, in der

casuistischen Behandlung verläßt es nach meiner vollen Ueberzeugung diejenigen gesunden Bahnen, die im Uebrigen, Gott sei Dank, die Gesetzgebung des Bundes eingeschlagen hat.

Präsident: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Oberpostath Dr. Dambach: Ich glaube, den Herrn Abgeordneten beruhigen zu können. Der §. 2. schafft durchaus kein neues Recht in Deutschland, sondern enthält nur das, was bisher bereits Rechts war, und zwar fast genau in derselben Fassung, wie sie in dem Frankfurter Entwurfe vom Jahre 1864 sich fand und wie es seit dem Jahre 1865 in Bayern Gesetz ist und sich in Bayern vollkommen bewährt hat. Der §. 2. der Vorlage ist, wie gesagt, lediglich eine genaue, fast wörtliche Wiederholung des bisher bestehenden Rechtes.

Bei den Werken, die aus Beiträgen mehrerer Personen gebildet werden, sind folgende beide Fälle zu unterscheiden: entweder, jeder einzelne Beitrag ist ein separates, wissenschaftliches Werk, oder aber ein Werk besteht aus mehreren Beiträgen und bildet zugleich in sich ein abgeschlossenes Ganzes. Diese beiden Fälle von Werken aus Beiträgen Mehrerer sind scharf zu scheiden. Wenn wir eine Zeitschrift haben, wie sie ja zu Hunderten in Deutschland existiren, wo jeder Beitrag eine besondere Materie behandelt, so ist da natürlich jeder Urheber des Beitrages für sich geschützt, und Derjenige, der die Beiträge in einem Bande vereinigt, kann für sich durchaus kein Urheberrecht in Anspruch nehmen; denn er hat ja weiter nichts gethan, als die verschiedenen selbständigen Werke in einen Band zusammenbinden lassen. Ganz anders liegt die Sache, wenn wir ein Werk nehmen, wie ein Conversationslexikon, wo der Redacteur eine wirkliche Urheberthätigkeit entfaltet, wo er den Plan faßt, wo er bestimmt, welche einzelnen Beiträge aufgenommen und welche nicht aufgenommen werden sollen, und wo jeder Beitrag zu dem andern Beitrage in einem bestimmten, ursächlichen Verhältnisse steht. In einem solchen Falle ist der Herausgeber des Conversationslexikons berechtigt, für sich in Anspruch zu nehmen, daß er geschützt wird als Urheber des Ganzen. Daneben bleibt aber dem Urheber des einzelnen Beitrags sein Urheberrecht vollkommen gewahrt. Das ist ein Verhältniß, was so in der Natur der Sache liegt, daß es, wie gesagt, seit 32 Jahren in Deutschland Rechts ist.

Wenn der Herr Abgeordnete zu erfahren wünscht, wie das Klagerrecht in einem solchen Falle sich gestaltet, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß auch diese Frage bereits vollkommen entschieden ist, daß in Bayern auch diese Frage zur Sprache kam und daß da positiv erklärt ist, daß der Urheber des Ganzen, also der Redacteur des Conversationslexikons, um dabei stehen zu bleiben, nur dann ein Urheberrecht im Wege der Klage in Anspruch nehmen könne, wenn mehr als ein Beitrag nachgedruckt ist; denn in diesem Falle ist sein Autorrecht am Ganzen verletzt. Wenn dagegen der einzelne Beitrag allein nachgedruckt ist, so kann auch nur der Urheber des einzelnen Beitrags klagen. Diese Grundsätze, meine Herren, sind in der Wissenschaft von den ersten Autoritäten — ich nenne Wächter, Mandry, Jolly, Klostermann — seit 30 Jahren so fest ausgesprochen, sind in der gerichtlichen Praxis so constant gehandhabt, daß in der That der Entwurf, welcher dem Reichstage vorgelegt ist, in der Beziehung nur das bestehende Recht wiederholt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ewald: Meine Herren, ich werde nur sehr wenige Worte sagen; ich habe aber die Pflicht, den Antrag zu vertheidigen, welcher Ihnen in Nr. 87 der Druckschriften schon längst vorgelegt worden ist. Ich wünsche einen kleinen Zusatz hinter §. 2.

Wenn ein Gelehrter es unternimmt, eine alte Handschrift herauszugeben, so muß er ungemein viel Mühe und Sorgfalt auf das Verständniß, auf das richtige Lesen und endlich auf die Herausgabe einer solchen Handschrift verwenden, daß er vollkommen als der Urheber dieser Handschrift selbst, als der Autor dieses Buches betrachtet werden kann. Ich will gar nicht reden von der ungemainen Liebe zur Arbeit, die er haben muß, eine Liebe, die gewiß ebenso groß sein muß, als wäre er der Verfasser selbst; ich will nur sehen auf die Arbeit, die ein solcher Herausgeber anzuwenden hat, und da kann ich sagen, er tritt der Arbeit nach vollkommen an die Stelle des Urhebers selbst. Aber der Lohn seiner langen Arbeit geht leicht ganz verloren, wenn eine von ihm mit so großer Mühe und Arbeit zum Druck geförderte Handschrift leicht wieder nachgedruckt werden kann; und damit hängt zusammen, daß sich nicht leicht ein Buchhändler findet, welcher auf den Antrag, eine solche Handschrift zu drucken, eingeht, weil der Buchhändler selbst immer denkt, diese erste Ausgabe könne ja leicht wiederholt werden, er will sie lieber also gar nicht unternehmen. Das Bedenken aber, daß eine solche erste Ausgabe jede folgende wahrhaft bessere überflüssig oder unmöglich machen würde, oder diese nur schwer an das Licht zu befördern sein würde — dieses Bedenken wird vollkommen gehoben, wenn man hinter §. 5. noch eine Nummer hinzufügt, die ich ebenfalls als unzertrennlich mit meinem Antrage in Nr. 87 der Druckschriften diesem Hause vorgelegt habe. Dann wird nämlich unter den Schutz dieses Gesetzes also auch möglicherweise gegen den ersten Herausgeber einer solchen Handschrift Derjenige nicht gestellt, welcher ohne wesentliche Verbesserung einen wiederholten Abdruck der ersten Heraus-